

Tätigkeitsbericht der WTG-Behörde für die Jahre 2017 / 2018

Fachbereich Jugend & Soziales
WTG-Behörde
Berliner Platz 22
58089 Hagen

Tel.: 02331/207 3620
Fax: 02331/207 2080
E-Mail: wtg@stadt-hagen.de

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Einleitung	4
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	4
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	4
2.2 Fortbildungen	5
2.3. Qualitätsmanagement	5
3. Wohn- und Betreuungsangebote	6
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	7
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	8
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	10
4.1 Beratung und Information	10
4.2 Überwachung	11
4.2.1 Prüftätigkeit	
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.2. Anlassprüfungen	13
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	13
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MdK	14
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen	15
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	15
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	15
4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	16
4.2.2 Gebührenerhebung	16

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation	17
4.4 Sonstiges	18
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	18
6. Ansprechpartner/innen	19

1. Einleitung

Im Oktober 2014 verabschiedete der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung für das neue GEPA NRW (Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen).

Durch das GEPA NRW wurde das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) aus dem Jahr 2008 evaluiert und das Landespflegegesetz von 2003 zum Alten- und Pflegegesetz weiterentwickelt. Die beiden Gesetze sind seit dem 16. Oktober 2014 in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im zweijährigen Rhythmus einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Der Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Arbeitsinhalte, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen und die auftretenden Probleme bei den Wohn- und Betreuungsangeboten. Er baut im Wesentlichen auf den vorherigen Bericht für die Jahre 2015/2016 auf. Angaben zu den einzelnen Pflegeeinrichtungen sind den Ergebnisberichten, statistische Angaben z.B. zur Bevölkerungsentwicklung sind der aktuellen Pflegebedarfsplanung zu entnehmen (s. Link Seite 22).

Zuständige Behörde für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind nach § 43 Abs. 1 WTG die Kreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung in Arnsberg. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW (MAGS).

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die WTG-Behörde gehört organisatorisch zur Abteilung für Senioren, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung innerhalb des Fachbereichs Jugend und Soziales. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch mit der gesamten Senioren- und Behindertenhilfe.

Zum Ende des Berichtszeitraumes war die WTG-Behörde mit zwei Verwaltungskräften (ins. 1,95 VZÄ) und zwei Pflegefachkräften (ins. 1,0 VZÄ) quantitativ ausreichend besetzt.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeiter der WTG-Behörden nahmen folgende Fortbildungsveranstaltungen wahr:

- Teilnahme am Hygieneforum in Hagen
- Teilnahme an Schulungen zur Wundversorgung im Allgemeinen Krankenhaus für die Stadt Hagen
- Teilnahme an der Fachtagung „freiheitsentziehende Maßnahmen und Demenz“
- Teilnahme an der Schulung zum Umgang mit der vereinfachten Pflegedokumentation
- Teilnahme am Fachtag Demenz
- Weiterbildung außerklinische Beatmungspflege
- Regelmäßige Teilnahme an Dienstbesprechungen beim MAGS
- Regelmäßige Teilnahme am Erfahrungsaustausch mit Vertretern der Pflegekassen und des MdK
- Regelmäßige Teilnahme am Erfahrungsaustausch im Rahmen der AG der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Datenschutzseminar

2.3 Qualitätsmanagement

Nach § 14 Abs. 11 WTG muss die WTG-Behörde die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen.

Die Sicherstellung der fachlichen Eignung erfolgt über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen insbesondere im pflegefachlichen Bereich.

Ergänzend zu den eigenen fachlichen Ressourcen werden sowohl regelmäßig als auch einzelfallbezogen Fachämter der Stadt Hagen einbezogen (z.B. Amtsapothekerin, sozialpsychiatrischer Dienst).

Darüber hinaus ist die WTG-Behörde in verschiedenen Arbeitskreisen und Gremien vertreten, wodurch ein intensiver Erfahrungsaustausch mit anderen WTG-Behörden, den Pflegekassen, dem LWL aber auch mit Vertretern der ortsansässigen Einrichtungen gewährleistet ist.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

Folgende Wohn- und Betreuungsangebote fallen in den Geltungsbereich des WTG:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
Hierunter versteht man die typischen Pflege- und Betreuungseinrichtungen, die eine umfassende Rundumversorgung bieten.
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und Betreuungsleistungen erhalten. Unterschieden werden anbieterorganisierte und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die entsprechenden Kriterien sind in § 24 Abs. 2 WTG genannt.
- Angebote des Servicewohnens
Unter Servicewohnen versteht man die Wohnraumüberlassung mit der verpflichtenden Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote und freier Wählbarkeit über die Grundleistung hinausgehender Pflege- und Betreuungsangebote.
- Ambulante Dienste
Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Betreuungsleistungen im Sinne des WTG erbringen.
- Gasteinrichtungen
Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Wohn- und Betreuungsangebote nach dem WTG eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt und hierzu die Nutzung einer internetgestützten Datenbank verbindlich vorgegeben, die unter dem Link: www.pfadwtg.mags.nrw.de zu erreichen ist. Auch die regelmäßigen Aktualisierungspflichten sind online durchführbar.

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	31.12.2017		31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Pflegeeinrichtungen	23	2.219	23	2.184
Einrichtungen der Eingliederungshilfe	12	406	12	403
insgesamt	35	2.625	35	2.587

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	31.12.2017		31.12.2018	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Seniorenwohngemeinschaften	10	61	10	61
Wohngemeinschaften für Intensiv- und Beatmungspflege	7	45	7	45
Wohngemeinschaft der Eingliederungshilfe	1	5	1	5
insgesamt	18	111	18	111

Servicewohnen	31.12.2017	31.12.2018
Angebote	7	7
Plätze	204	204

Ambulante Dienste	31.12.2017	31.12.2018
Art	Anzahl	Anzahl
Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI (Pflege)	37	38

Gasteinrichtungen	31.12.2017		31.12.2018	
Art	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46	3	46
Tagespflegeeinrichtungen	5	91	6	109
Hospiz	0	0	1	8
insgesamt	8	137	10	163

3.2 Veränderungen gegenüber Vorbericht

Leistungsangebot	31.12.2016		31.12.2018	
Art	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen	22	2.139	23	2.184
Stationäre Eingliederungshilfe	12	406	12	403
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	46	3	46
Wohngemeinschaften	25	121	18	111
Tagespflegeeinrichtungen	4	68	6	109
Ambulante Dienste	50	./.	38	./.

Die Veränderungen gegenüber dem Vorbericht sind der vorstehenden Übersicht zu entnehmen. Die Anzahl der ambulanten Dienste wurde im Vorbericht aus den Meldungen der Datenbank Pfad.WTG entnommen. Diese wurde im Berichtszeitraum bereinigt.

Folgende Änderungen zum Vorbericht im Einzelnen:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Zugänge:

- Wohlbehagen Am Schlossberg, Neubau, Zugang von 80 Pflegeplätzen

Abgänge:

- Haus St. Martin, Abbau überzähliger Doppelzimmer, Abgang von drei Pflegeplätzen
- Helmut-Turck-Seniorenzentrum, Abbau überzähliger Doppelzimmer, Abgang von 32 Pflegeplätzen

Wiederbelegungssperren:

Zur Erfüllung der Anforderungen nach § 20 Abs. 3 WTG wurden Wiederbelegungssperren für insgesamt 15 Plätze ab 01.08.2018 verhängt. Hierbei handelte es sich um 9 Plätze in Pflegeeinrichtungen und 6 Plätze in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Zugänge: keine

Statusänderungen:

- Vier Wohngemeinschaften eines Anbieters wurden als selbstverantwortet eingestuft

Servicewohnen

Das Servicewohnen wurde im Vorbericht noch nicht erfasst, so dass keine Veränderungen angegeben werden können.

Ambulante Dienste

Zugänge:

- Pflege an der Ennepe
- Evitas Servicegesellschaft

Abgänge:

- CMS Ambulant GmbH

Betreiberwechsel:

- Eilper Pflegezentrum, Übernahme durch Pflegedienst „Zuhause im Glück“

Gasteinrichtungen

Zugänge:

- Tagespflege Am Theater mit 19 Plätzen
- Tagespflege Am Markt mit 18 Plätzen

Erweiterungen:

- Tagespflege St. Hedwig, Erweiterung um 4 Plätze

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die Aufgaben orientieren sich am Zweck des Gesetzes, der in § 1 WTG definiert wird. Danach hat die WTG-Behörde

- die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer in Wohn- und Betreuungsangeboten vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten zu sichern,
- die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu wahren und deren Mitbestimmung und Mitwirkung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote zu fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Dies geschieht durch Beratung und Information, Überwachung und Kooperation der WTG-Behörde mit anderen zuständigen Behörden.

4.1 Beratung und Information

Die WTG-Behörde versteht sich als Dienstleister nicht nur für die Nutzerinnen und Nutzer sondern insbesondere auch für die Betreiber von Leistungsangeboten. Von letzteren wurden beispielsweise Beratungen angefragt zu den Anforderungen an die WTG-Tauglichkeit ab 2018, den Qualitätsanforderungen von Einrichtungsleitungen oder konzeptionellen Veränderungen.

Beratungsgespräche wurden im Berichtszeitraum im folgenden Rahmen durchgeführt:

- Die allgemeine Beratung und Information nach § 11 WTG.
Dies ist die Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieter und der Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden.

- Die Beratung zu Möglichkeiten der Mängelbeseitigung nach § 15 WTG. Diese gesetzliche Beratung muss vor Erlass einer Anordnung zur Beseitigung gravierender Mängel erfolgt sein. Sie wird darüber hinaus bei jedem geringfügigen Mangel im Rahmen von WTG-Regel- oder Anlassprüfungen durchgeführt.
- Die Beratung von Betreibern bei konzeptionellen und / oder baulichen Veränderungen. Im Hinblick auf die ab 01.08.2018 geltenden baulichen Anforderungen des WTG (Einzelzimmerquote, Bädersituation) haben zahlreiche Beratungen schriftlich oder telefonisch stattgefunden.
- Die Beratung und Unterstützung von Betreibern / Investoren bei der Planung neuer Einrichtungen und alternativer Wohnformen.

Schwerpunkte der Beratung waren:

- Beratung zur Umsetzung der ab 01.08.2018 geltenden baulichen Anforderungen des WTG (Einzelzimmerquote, Bädersituation)
- Beratung zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Gewaltprävention
- Umsetzung des Strukturmodells im Rahmen der Pflegedokumentation

4.2 Überwachung

Die WTG-Behörde prüft die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Betreuungseinrichtungen werden von den WTG-Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die jeweils vorgesehenen Anforderungen und Prüfintervalle richten sich nach der Art des Leistungsangebotes.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und den anbietersverantworteten Wohngemeinschaften finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt. Die Regelprüfungen erfolgen mindestens einmal jährlich. Größere Abstände bis zu höchstens zwei Jahren sind möglich, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften wird bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und danach in regelmäßigen Abständen der Status überprüft.

Bei den Angeboten des Servicewohnens beschränken sich die Anforderungen lediglich auf die Anzeigepflicht bei der Inbetriebnahme.

Für ambulante Dienste besteht die Anzeigepflicht gem. § 9 WTG. Darüber hinaus sind anlassbezogene Prüfungen durchzuführen, soweit Leistungen in Wohngemeinschaften erbracht werden. Vor einer eigenen Prüfung hat die WTG-Behörde dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Gelegenheit zur vorrangigen Prüfung zu geben.

Bei den Gasteinrichtungen legt das Gesetz ein Intervall von höchstens drei Jahren für Regelprüfungen fest. Darüber hinaus können jederzeit Anlassprüfungen durchgeführt werden.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt nach dem landeseinheitlichen Rahmenprüfkatalog, der sich nach einer Überarbeitung in folgende drei Teile aufgliedert:

- Teil 1: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize, Einrichtungen der Kurzzeitpflege
- Teil 2: Tages- und Nachtpflege
- Teil 3: Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die unterschiedlichen Rahmenprüfkataloge wurden durch Erlasse des MGEPA vom 24.11.2015 und 31.03.2016 in Kraft gesetzt.

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Regelprüfungen

Einrichtungsart	2017	2018
<u>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot</u>		
• Pflegeeinrichtungen	18	19
• Einrichtungen der Eingliederungshilfe	7	7
<u>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</u>		
• Seniorenwohngemeinschaften	0	0
• Wohngemeinschaften für Intensiv- und Beatmungspflege	0	2
• Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe	0	0
<u>Gasteinrichtungen</u>		
• Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	2
• Hospize	0	0
• Tagespflegeeinrichtungen	2	1
insgesamt	29	31

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden und werden zeitnah durchgeführt. Die WTG-Behörde klärt den Sachverhalt durch telefonische oder persönliche Gespräche, durch Anforderung von Unterlagen oder durch Prüfungen in der betreffenden Einrichtung.

Im Fokus der Beschwerden stehen wie auch in den Jahren zuvor pflegerische Mängel und personelle Engpässe in den Pflegeeinrichtungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie viele Anlassprüfungen durchgeführt wurden:

Einrichtungstyp	2017	2018
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	13	14
vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe	3	0
Wohngemeinschaften	0	1
Total	16	15

4.2.1.3 Prüfergebnisse

Nach § 14 Abs. 9 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Verbindung mit § 4 der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) werden die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Regelprüfungen im Internet-Portal der Stadt Hagen veröffentlicht.

Der Ergebnisbericht entspricht dem Muster der Anlage 2 zur WTG-DVO und enthält Angaben zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln unterschieden. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung erlassen wird. Geringfügige Mängel liegen vor, wenn von einer Anordnung abgesehen wird, weil eine vorrangige Beratung als ausreichend angesehen wird.

Anzahl der festgestellten Mängel:

Kategorie	Pflegeeinrichtungen		Einrichtungen der Eingliederungshilfe		Wohngemeinschaften		Gasteinrichtungen	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018	2017	2018
Personelle Ausstattung	35	47	5	3	k.A.	3	./.	2
Wohnqualität	6	4	3	2	k.A.	./.	./.	2
Hauswirtschaftliche Versorgung	./.	./.	./.	./.	k.A.	./.	./.	./.
Gemeinschaftsleben Alltagsgestaltung	1	3	./.	./.	k.A.	./.	./.	./.
Pflege u. Betreuung	31	45	11	4	k.A.	3	./.	2
Freiheitsentziehende Maßnahmen	./.	./.	./.	./.	k.A.	./.	./.	./.
Gewaltschutz	./.	./.	./.	./.	k.A.	./.	./.	./.
Information u. Beratung	1	2	1	./.	k.A.	./.	./.	./.
Mitwirkung u. Mitbestimmung	10	6	./.	./.	k.A.	./.	./.	./.

Darüber hinaus wurden auch Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die in den Kategorien des Ergebnisberichtes nicht erfasst werden und insofern vom Gesetzgeber nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 11 Anordnungen aufgrund von gravierenden Mängeln notwendig. In drei Fällen wurde ein zeitlich begrenzter Aufnahmestopp von Nutzern angeordnet.

4.2.1.4 Quantitative Angaben

Im Berichtszeitraum erfolgte eine gemeinsame Prüfung mit dem MDK. In der Regel nimmt ein Mitarbeiter der WTG-Behörde an den Abschlussgesprächen der Qualitätsprüfungen des MDK teil.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen

Folgende Anzeigeprüfungen wurden durchgeführt:

	2017	2018
Beabsichtigte Inbetriebnahme	2	3
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung	0	0
Wechsel der Einrichtungsleitung / der Pflegedienstleitung	13	13
Total	15	16

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Hierzu sind im Berichtszeitraum keine Fälle bekannt geworden.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Die WTG-Behörde achtet darauf, dass in den Einrichtungen die Beschwerdestellen öffentlich ausgehängt sind und hier auch die Kontaktdaten der WTG-Behörde angegeben werden. Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei der WTG-Behörde direkt im Heimvertrag oder als dessen Anlage vorhanden.

Im Berichtszeitraum gingen 47 Beschwerden ein. Beschwerdeführer im Berichtszeitraum waren überwiegend Angehörige, Bevollmächtigte oder gesetzlich bestellte Betreuer. In einigen Fällen erfolgten Beschwerden von ehemaligen Mitarbeitern. Die meisten der Beschwerden bezogen sich auf die Pflege- und Betreuungsqualität und die Personalausstattung.

Jeder Beschwerde (auch anonymen Hinweisen) wird zeitnah nachgegangen. Die Klärung der Beschwerdeinhalte erfolgt durch Anforderung und Auswertung der Pflegedokumentation sowie durch anlassbezogene Prüfungen.

Die Auswertung der Beschwerden stellt sich wie folgt dar:

Beschwerdeführer	2017	2018
Angehörige/Betreuer/Nutzer	15	17
Andere Institutionen (z.B. MdK, Amtsapotheke)	1	3
Ehemalige Mitarbeiter	5	3
anonym	2	1

Beschwerdegrund	2017	2018
Pflege	8	13
Nicht sachgerechter Umgang mit Medikamenten	0	2
Wohnqualität/Hygiene	4	3
Personalausstattung/Dienstplanung	6	5

Da bei einzelnen Beschwerden mehrere Beschwerdegründe angeführt wurden entspricht die Zahl nicht der der insgesamt eingegangenen Beschwerden.

4.2.1.8 Befreiungen (§ 13 Abs. 1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Befreiungen wurden im Berichtszeitraum zweimal erteilt. In beiden Fällen handelte es sich um Ausnahmen zu baulichen Anforderungen.

4.2.2 Gebührenerhebung

Seit 2010 erhebt die WTG-Behörde Gebühren für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG. Grundlage ist die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 10a des Landes NRW.

Bei der Gebührenabrechnung für Amtshandlungen nach dem WTG orientiert sich die WTG-Behörde der Stadt Hagen an der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände.

Die Gebühreneinnahmen verteilen sich auf folgende Tatbestände:

Gebührentatbestand	2017		2018	
	Anzahl Gebühren- bescheide	€	Anzahl Gebühren- bescheide	€
Beabsichtigte Betriebsaufnahme	1	1.700	0	0
WTG-Regelprüfungen	26	22.580	32	25.770
Anlassprüfungen	1	787,50	5	1.225
Anordnungen nach § 15 WTG	3	2.500	7	4.350
Befreiungen	0	0	2	4.100
Wechsel EL/PDL	10	1.900	7	1.200
gesamt	41	29.467,50	53	36.645

Insgesamt sind im Berichtszeitraum **66.112,50 €** Gebühren vereinnahmt worden.

Gebühren für anlassbezogene Prüfungen sind nur dann zulässig, wenn sich der Anlass als begründet erweist. Insofern ist die hier angegebene Zahl nicht mit den Angaben unter Ziffer 4.2.1.2 identisch.

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Entsprechend der koordinierenden Funktion der WTG-Behörde nach § 12 Abs. 2 WTG bestehen enge Arbeitsbeziehungen zu anderen Fachbereichen innerhalb der Stadtverwaltung sowie zum überörtlichen Sozialhilfeträger.

Innerhalb der Stadtverwaltung gibt es eine ständige Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz. Prüfungsergebnisse werden unter Wahrung des Datenschutzes untereinander ausgetauscht. Bei Anlassprüfungen werden auch gemeinsame Prüfungen z.B. zusammen mit der Amtsapothekerin durchgeführt.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen ergibt sich eine Zusammenarbeit im Baugenehmigungsverfahren mit dem Bauordnungsamt sowie mit dem

Landschaftsverband Westf.-Lippe als überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Abstimmung bezgl. der baulichen Anforderungen nach dem WTG.

Die Zusammenarbeit der Behörden ist darüber hinaus in § 44 WTG geregelt. Demnach sind die WTG-Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichtet. Hierzu wurde die erforderliche Vereinbarung über die Koordination der jeweiligen Prüftätigkeiten im Rahmen eines Kooperationsvertrages geschlossen.

Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den WTG-Behörden des Regierungsbezirks Arnsberg.

4.4 Sonstiges

Konferenz Alter und Pflege

Eine Vertreterin der WTG-Behörde nimmt regelmäßig an der Konferenz Alter und Pflege teil und begleitet aktiv die Sozial- und Pflegebedarfsplanung für die Stadt Hagen. In diesem Zusammenhang zählt die Bedarfsausschreibung im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Einrichtungen in den Aufgabenbereich der WTG-Behörde.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Im Berichtszeitraum konnten alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot mindestens einmal nach den Anforderungen des WTG überprüft werden. Die Prüfungen wurden von den Anbietern in einer freundlichen und kooperativen Weise begleitet.

Die Inaugenscheinnahme der Bewohner ergab, dass der Pflegezustand grundsätzlich in allen Einrichtungen gut war.

Trotzdem lagen auch gravierende Pflegemängel vor, die auf ein grundsätzliches Defizit in der gesamten Einrichtung und nicht nur auf unsachgemäßes Handeln einzelner Personen zurückzuführen waren. Daher mussten auch Aufnahmestopps verhängt werden.

Die Aufarbeitung der Defizite wurde durch die WTG-Behörde engmaschig begleitet.

Alle Pflegeeinrichtungen berichten von großen Schwierigkeiten offene Stellen mit Fachkräften, vor allem gut ausgebildeten, wiederzubesetzen. Auch die Besetzung vakanter Stellen im Leitungsbereich gestaltet sich immer problematischer.

Im Berichtszeitraum wurde die vereinfachte Pflegedokumentation in den meisten Hagerer Einrichtungen eingeführt. Vielfach werden beide Dokumentationssysteme parallel weitergeführt bzw. erfolgt die Umstellung sukzessiv.

Der überwiegende Teil der Einrichtungen wurde bereits in den letzten Jahren umgebaut. Trotzdem stand im Berichtsjahr 2018 die Umsetzung der zum 31.07.2018 geforderten baulichen Standards des WTG (Einzelzimmerquote, Bädersituation) im Fokus der Tätigkeiten. Hierzu zählten auch die zu treffenden ordnungsbehördlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Anforderungen (Wiederbelegungssperre).

In den letzten Jahren ist eine wachsende Nachfrage an Tagespflegeeinrichtungen und betreuten Wohngemeinschaften zu verzeichnen. Dies wird sich auch zukünftig auswirken. So sind liegen der WTG-Behörde bereits Planungen für sieben weitere Tagespflegeeinrichtungen vor.

Durch die Landesregierung wurde ein Entwurf zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes erstellt. Das überarbeitete Gesetz wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 in Kraft treten.

6. Ansprechpartner/innen

Ansprechpartnerinnen der WTG-Behörde in Hagen:

Silvia Beck	Tel. 02331 – 207 3620	Email: silvia.beck@stadt-hagen.de
Christine Vysin	Tel. 02331 – 207 3666	Email: christine.vysin@stadt-hagen.de
Katja Schlachtenrodt	Tel. 02331 – 207 3684	Email: katja.schlachtenrodt@stadt-hagen.de
Maren Pietzko	Tel. 02331 – 207 4245	Email: maren.pietzko@stadt-hagen.de
Lara Lazar	Tel. 02331 – 207 3432	Email: lara.lazar@stadt-hagen.de